

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Kissing
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. ?? für das Gebiet „ Sonder-/Gewerbegebiet Am Silberpark “ Fassung vom 29.02.24
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 16.04.24 (§ 4 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange

Öffentlicher Belang Immissionsschutz
Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefon) Herr Gerhard Bohn, Umweltschützingenieur, Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchner Straße 9, Tel.: 08251/92148
2.1 <input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Bei dem BPL handelt es sich um die Änderung eines Teilbereiches des BPL Nr. 17 und Erweiterung um eine Gewerbegebiet-Fläche zum BPL Nr. ?? am nördlichen Ortsrand von Kissing. a) Lärmschutz: Festsetzung von Lärmkontingenten nach DIN 45691 in GE: Für die GE-Flächen müssen noch Beschränkungen bezüglich der Lärmemissionen festgelegt werden. Dies sind so zu fassen, dass an den relevanten Immissionsorten an der Münchner Straße die Teilbeurteilungspegel durch die Fläche die IRW für ein WA Tags/nachts um 10 dB(A) unterschritten werden. Hinweis: Nach der aktuell vorliegenden Rechtsprechung (vgl. Rechtsprechung BVerwG vom 07.03.2019 und 29.06.2021) sind bei der Ausweisung von Gewerbegebieten und Gliederungen dieser im Bereich Immissionsschutz mittels Emissionskontingenten nach DIN 45691 verschiedene rechtliche Aspekte zu beachten: <ul style="list-style-type: none">- Bei der Gliederung müssen unterschiedliche Lärmemissionskontingente an verschiedenen Flächen (Teilgebiete) vorhanden sein (räumliche Verteilung).- Alle zulässigen Nutzungen (pauschal nach den zulässigen Nutzungen in der Festsetzung der „Art der baulichen Nutzung“ zu betrachten = typisierende Betrachtungsweise => nicht auf den konkreten Betrieb der geplant ist

begrenzt => hier Gewerbebetriebe der Metallverarbeitung und hier die lautest möglichen), müssen mit den vorgegebenen Lärmemissionskontingenten errichtet werden können.

Ist dies nicht gegeben müsste dies durch Ausweisung von Flächen mit entsprechenden höheren Kontingenten (bisher ist durch die Rechtsprechung nicht abschließend geklärt wie hoch diese sein müssen, im vorliegenden Fall noch schwieriger, da nicht pauschal alle gewerbegebietstypischen Nutzungen, sondern nur eine Bestimmte zulässig ist) oder eine unbeschränkte/nicht-limitierte Teilfläche (auch hier noch nicht abschließend geklärt wie groß diese sein muss, außerdem schwer umsetzbar und im Prinzip in der Praxis nicht sinnvoll umsetzbar) im Rahmen der gebietsinternen Gliederung sichergestellt werden.

Eventuell ist auch eine "baugebietsübergreifende" (externe) Gliederung möglich. Dies setzt jedoch unbeschränkt Gewerbegebietsfläche im Gemeindegebiet voraus und muss im BPL (Verfahren) als Wille der Gemeinde dann auch ausdrücklich so dargestellt werden.

⇒ Die aufgezeigte Problemstellung bezüglich der Festsetzung der Lärmkontingente sollte aufgearbeitet werden bzw. behandelt werden.

b) Baulichen Schallschutz für die geplanten Nutzungen

Durch die Bahnlinie Augsburg-München (hier ohne Schallschutzwand) und eventuell durch die B2 ergeben sich Verkehrslärmimmissionen die auch bei gewerblichen Nutzungen für schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 relevant sein können.

⇒ Dies muss abgeklärt werden => Festsetzungen wo baulicher Schallschutz notwendig ist.

c) Luftreinhaltung:

Durch die Errichtung lösemittelmittierender Betriebe (z. B. Lackieranlagen) kann es zu Einschränkungen der Höhenentwicklung der Nachbargebäude kommen. Der Immissionsschutz weist besonders auf die Problematik der Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 „Ableitbedingungen für Abgase - Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen (früher VDI 2280 „Auswurfbegrenzung-organische Verbindungen-insbesondere Lösemittel“ wurde in die VDI 3781 Blatt 4 integriert) die zu einer sehr komplexen Kaminhöhenberechnung führt und auf die möglichen Auswirkungen der Errichtung lösemittelmittierender Betriebe im Bereich von Bebauungsplänen hin. Nach der Rechtsprechung richtet sich die Kaminhöhe solcher Anlagen bei der Errichtung nach den Anforderungen der früher o.g. VDIs für Kaminhöhen unter Zugrundelegung der bestehenden und nicht der maximal zulässigen Bebauungshöhe und Nutzung. Die nachfolgende Bebauung (in 50 m Umkreis zu Emissionsquelle/Kamin) muss sich dann nach den nun vorliegenden Gegebenheiten (Höhe des Kamins) richten und teilweise Nutzungseinschränkungen hinnehmen (Art und Maß der baulichen Nutzung).

Im Bereich Luftreinhaltung sollten Regelungen zu luftverunreinigenden Emissionen (insbesondere Lösemittel) aufgenommen oder lösemittelmittierende Betrieb ausgeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen

TA Lärm, DIN 18005-1:2002-07 mit Beiblatt 1 vom Mai 1987, DIN 45691:2006-12, TA Luft, VDI 3781 Blatt 1

Rechtsprechung:

BVerwG, Urteil vom 29.06.2021 - 4 CN 8.19

BVerwG, Beschluss vom 07.03.2019 - 4 BN 45.18

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

a) Lärmkontingentierung nach DIN 46591.
Bisher sind im BPL keine Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen => sollte noch erfolgen.

Die Problematik der o.g. Rechtsprechung zum Lärmschutz abuarbeiten.

b) Thema Notwendigkeit von baulichen Schallschutz muss behandelt werden.

c) Im Bereich Luftreinhaltung sollten Regelungen zu luftverunreinigenden Emissionen (Lösemittel) aufgenommen werden oder lösemittlemittierende Betrieb ausgeschlossen werden:

Textvorschlag:

1. Luftverunreinigende Emissionen:

1.1 Kamine zur Ableitung lösemittelhaltiger Abluft (z. B. Lackieranlagen und Destillieranlagen) und deren Fundamente müssen derart ausgeführt werden, dass die Kaminöffnungen, die nach Bebauungsplan maximal mögliche Firsthöhe der Gebäude im Umkreis entsprechenden VDI 3781 Blatt 4 überragen.

1.2 Eine Ausnahme von Absatz 1.1 ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1.2.1 Die Fundamente müssen derart ausgeführt werden, dass die nach Abs. 1.1 erforderliche maximale Kaminhöhe erreicht werden könnte.

1.2.2 Die Gemeinde Ried stimmt der Kaminhöhenreduzierung zu.

1.2.3 Bei der Baugenehmigung muss der geplante Kamin die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhandenen Firste der Umgebungsgebäude entsprechend VDI 3781 Blatt 4 überragen.

1.2.4 Der Bauwerber erklärt gegenüber dem Landratsamt, dass er für den Fall einer späteren Kaminerhöhung unter den in Ziffer 1.2.3 genannten Voraussetzungen keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern oder seine Bediensteten geltend macht.

Die Risiko- und Verpflichtungserklärung muss darüber hinaus die Zusicherung des Bauwerbers enthalten, eine später notwendige Kaminerhöhung vorzunehmen.

1.3 Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des 50 m-Radius um den Kamin Nachbargebäude auf die nach Bebauungsplan maximal zulässige Firsthöhe erhöht werden, ist der Kamin entsprechend den Anforderungen nach Abs. 1.1 zu erhöhen.

Hinweis:

Im Fall der Nr. 1.2 wird die Genehmigungsbehörde die nachträgliche Kaminerhöhung in die Baugenehmigung mit aufnehmen. Im Freistellungsverfahren ist eine Ausnahme nach 1.2 nicht möglich, hierzu wäre ein bauordnungsrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig.

Bei Ausschluss des Freistellungsverfahrens für lösemittlemittierende Betriebe könnte der Bereich ab Nr. 1.2 dann auch im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Im Hinblick auf diese Regel muss in der Satzung die Regelung für Kamine angepasst werden.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, den 30.04.2024
Ort, Datum

Bohn Gerhard, Umweltschutzingenieur
Unterschrift, Dienstbezeichnung